

# AMTSBLATT

## DER STADT TANNA



### MIT DEN ORTSTEILEN:

Ebersberg | Frankendorf | Künsdorf | Mielesdorf | Oberkoskau | Rothenacker | Schilbach | Seubtendorf | Spielmes | Stelzen | Tanna | Unterkoskau | Willersdorf | Zollgrün

NR: 09/2018

FREITAG, 21. SEPTEMBER 2018

### AUS DEM INHALT:

#### Amtlicher Teil:

- Beschlüsse der 23. Sitzung des Bauausschusses
- veränderte Verkehrsführung OT Frankendorf + Stadtgebiet Tanna

#### Nichtamtlicher Teil:

- öffentl. Ausschreibung Jagdverpachtung Blintendorf
- Ablagerung v. Müll an Grünschnittannahmestelle
- Grundschule Tanna sucht Unterstützung
- Veranstaltungsangebote Kreissparkasse Saale-Orla
- Erntedank in Reuth
- Schaudenkmal „Gießerei Heinrichshütte“
- Herbstferienlager im Vogtland
- Herbstferien im KJS
- DISCO Liebengrün
- Skatturnier Grün-Weiß Tanna
- Preisskat Rothenacker
- Hauskirmes in Rothenacker
- ExtraEnergy Pedelec u. E-Bike Test
- sportliche Jugendfeuerwehr
- Tannaer Treffen 2018
- Einladung Fühstückstreffen für Frauen am Abend
- Friedhofssatzung Friedhof Tanna
- Christliches Männertreffen
- 60 Jahre Posaunenchor Tanna
- Konzertreihe psychochor Kammer-Ensemble
- Info und Fortbildungsveranstaltung für Jagdgenossenschaften, Jäger und interessierte Bürger
- vhs Schleiz/Lobenstein Spanischkurs

# Aufruf Jahresanzeiger 2018

Wir möchten auch in diesem Jahr wieder eine schöne und interessante Ausgabe des Jahresanzeigers für unsere Bürger erstellen.

Dazu sind wir aber auf die Mitarbeit aller Ortsteilbürgermeister, Vereine, Kindertagesstätten der Grund- und Regelschule, Kirchen sowie aller interessierten Bürger angewiesen.

Wir rufen deshalb dazu auf, Texte und Bilder (möglichst in digitaler Form) spätestens bis zum

**Montag, den 05. November 2018**

der Stadtverwaltung Tanna zukommen zu lassen.

Stadt Tanna

### TERMINE:

Das **nächste Amtsblatt** erscheint am: **19.10.2018**

Der **Redaktionsschluss** für die nächste Ausgabe ist am: **09.10.2018**

### KONTAKT:

Stadtverwaltung Tanna  
Markt 1  
07922 Tanna

**Telefon:** 036646 2808 - 0  
**Telefax:** 036646 2808 - 28  
**E-Mail:** rathaus@stadt-tanna.de

#### Öffnungszeiten:

Di	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Do	09:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr
Fr	09:00 - 12:00 Uhr
Sa	09:00 - 11:00 Uhr

## Erreichbarkeit der Stadtverwaltung Tanna

Wir sind unter folgenden Rufnummern für Sie erreichbar:

Vorwahl ..... 03 66 46  
 Zentrale ..... 28 08 - 0  
 Fax ..... 28 08 - 28  
 E-Mail ..... [rathaus@stadt-tanna.de](mailto:rathaus@stadt-tanna.de)  
 Web ..... [www.stadt-tanna.de](http://www.stadt-tanna.de)

### Leiter Bürgerbüro / Ordnungsamt

**Herr Groth**  
[groth@stadt-tanna.de](mailto:groth@stadt-tanna.de) ..... 28 08 - 52

### Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt / Standesamt

Frau Jordan  
[jordan@stadt-tanna.de](mailto:jordan@stadt-tanna.de) ..... 28 08 - 11 + 13

### Bürgerbüro/Einwohnermeldeamt

Frau Pozorski-Schatz  
[pozorski-schatz@stadt-tanna.de](mailto:pozorski-schatz@stadt-tanna.de) ..... 28 08 - 51

### Ordnungsamt

Frau Rösch  
[roesch@stadt-tanna.de](mailto:roesch@stadt-tanna.de) ..... 28 08 - 29

Mobil: ..... 01 51 / 14 60 86 88

### Bauamt

Herr Friedel  
[friedel@stadt-tanna.de](mailto:friedel@stadt-tanna.de) ..... 28 08 - 25

..... 01 60 / 5 86 60 50

### Bauamt / Wohnungswesen

Frau Pötter  
[poetter@stadt-tanna.de](mailto:poetter@stadt-tanna.de) ..... 28 08 - 20

### Liegenschaften

Frau Stöckel  
[stoeckel@stadt-tanna.de](mailto:stoeckel@stadt-tanna.de) ..... 28 08 - 41

### stellvertretende Kämmerin

Frau Rauh  
[rauh@stadt-tanna.de](mailto:rauh@stadt-tanna.de) ..... 28 08 - 23

### Steuern

Frau Stiede  
[stiede@stadt-tanna.de](mailto:stiede@stadt-tanna.de) ..... 28 08 - 34

### Leiterin Kasse

Frau Müller  
[mueller@stadt-tanna.de](mailto:mueller@stadt-tanna.de) ..... 28 08 - 32

### Kasse

Frau Schaarschmidt  
[schaarschmidt@stadt-tanna.de](mailto:schaarschmidt@stadt-tanna.de) ..... 28 08 - 33

### Vorzimmer Bürgermeister

Frau Paul  
[paul@stadt-tanna.de](mailto:paul@stadt-tanna.de) ..... 28 08 - 53

### Bürgermeister

Marco Seidel  
[seidel@stadt-tanna.de](mailto:seidel@stadt-tanna.de) ..... 01 75 / 5 48 66 10

### Bauhof

Ralf Gerbert  
[gerbert@stadt-tanna.de](mailto:gerbert@stadt-tanna.de) ..... 01 51 / 14 60 86 80

### Archiv

Frau Groh  
[groh@stadt-tanna.de](mailto:groh@stadt-tanna.de) ..... 28 08 - 27

## Sprechstunde des Forstamtes Schleiz im Rathaus Tanna

Herr **Denny Thiele**, Revierleiter des Forstrevieres Tanna (zuständig für die Gemarkungen:

**Frankendorf, Mieseldorf; Oberkoskau; Rothenacker; Spielmes; Stelzen, Tanna, Unterkoskau und Willersdorf** steht immer

## dienstags in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Bürgerbüro der Stadt Tanna

für Anfragen der Einwohner zur Verfügung.

### Kontakt:

Denny Thiele  
 Talsperrenstraße 32, OT Planschwitz  
 08606 Oelsnitz  
 Tel.: 0361/573913166  
 Fax: 0361/571913166  
 Mobil: 0172/3480337  
 E-Mail: [denny.thiele@forst.thueringen.de](mailto:denny.thiele@forst.thueringen.de)

Ansprechpartner für das Revier Gefell zuständig für die Gemarkungen **Seubtendorf und Künsdorf** ist Herr Revierförster **Thomas Wagner**.

Sprechzeiten führt Herr Wagner immer **dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr in der Revierförsterei Tanna, Bahnhofstr. 47b** durch.

### Kontakt:

Thomas Wagner  
 Bahnhofstr. 47b  
 07922 Tanna  
 Tel.: 036646/28043  
 Handy: 0172/3480336

Ansprechpartner für das Revier Gräfenwarth zuständig für die Gemarkungen **Schilbach und Zollgrün** ist Herr Revierförster **Andreas Bähr**.

Sprechzeiten führt Herr Bähr **jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr im Forstamt Schleiz, Heinrichsruh 10** durch.

### Kontakt:

Andreas Bähr  
 Raila Nr. 4  
 07929 Saalburg-Ebersdorf  
 Tel.: 036647/22590  
 Handy: 0172/3480338

## Öffnungszeiten der Kontaktbereichsbeamten in Tanna

### Kontaktbereichsbeamte PHM Fröhlich und PHM Bahr

Für die Belange der Bürger stehen sie zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

**Rathaus Tanna**  
**Donnerstag**  
**15:00 - 17:00 Uhr**

**Telefon: 036646/28329**

**Rathaus Gefell** Dienstag 13.30 - 15.30 Uhr

**Rathaus Hirschberg** Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

Bei Bedarf sind die Beamten telefonisch über die Polizeiinspektion Saale-Orla unter der Nummer 03663/4310 oder per Handy 0173 - 38 68 445 erreichbar.

## Öffnungszeiten Ast- und Grünschnittannahme

Platzbetreiber: Agrarunternehmen Heiko Mergner im Auftrag des ZASO - Pößneck

Montag: 8.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 8.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr

Samstag: 8.00 - 16.00 Uhr

Abgeladen werden dürfen **ausschließlich Äste, Astschnitt und Grasschnitt**.

Alles andere wird als illegal entsorgter Müll zur Anzeige nach Umweltrecht gebracht.

### Bei Rückfragen:

Heiko Mergner - 0173/5727688

Andreas Lanitz - 0175/5980477

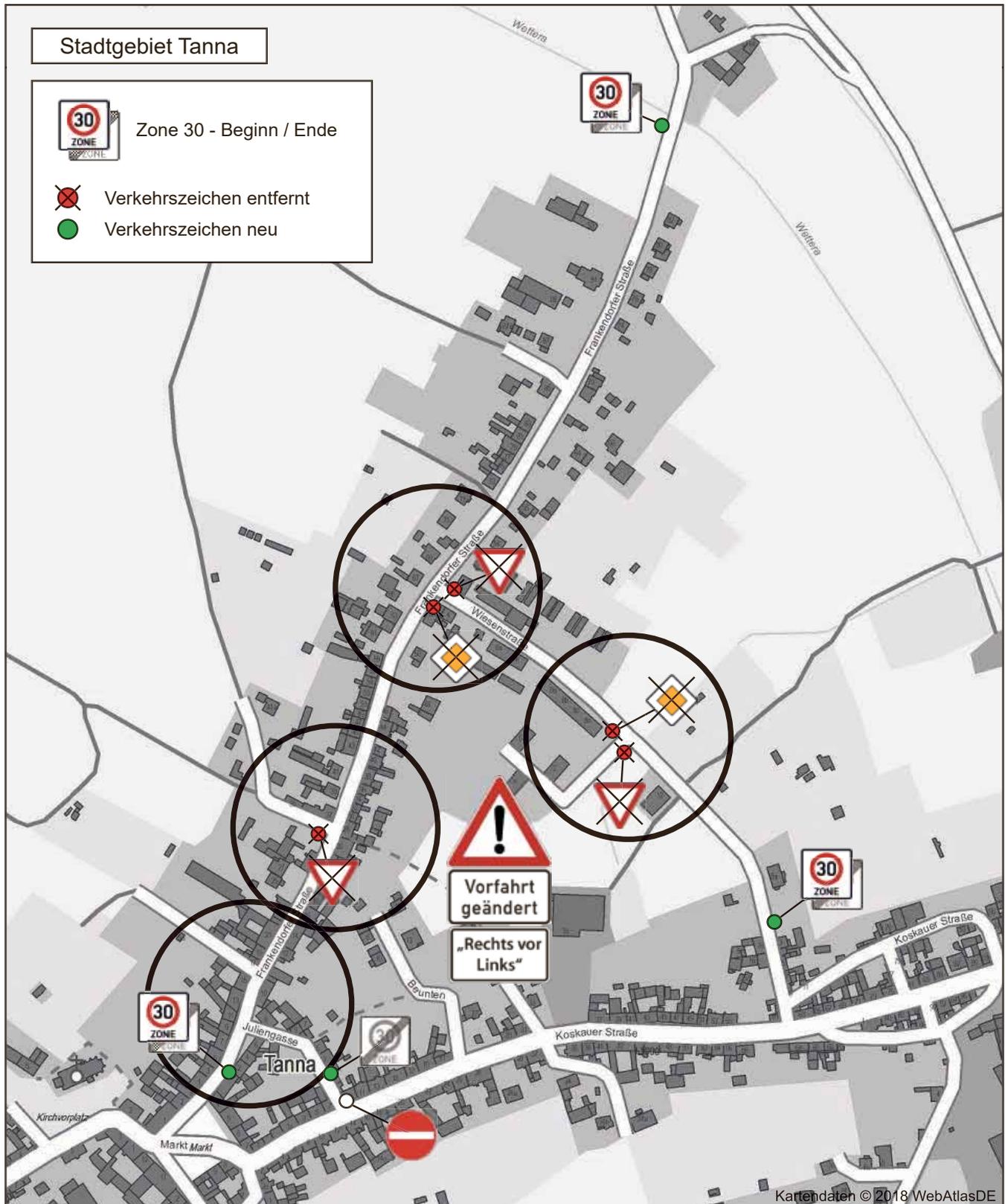
**gez. Heiko Mergner**

# Amtlicher Teil

## Das Bauamt der Stadt Tanna informiert

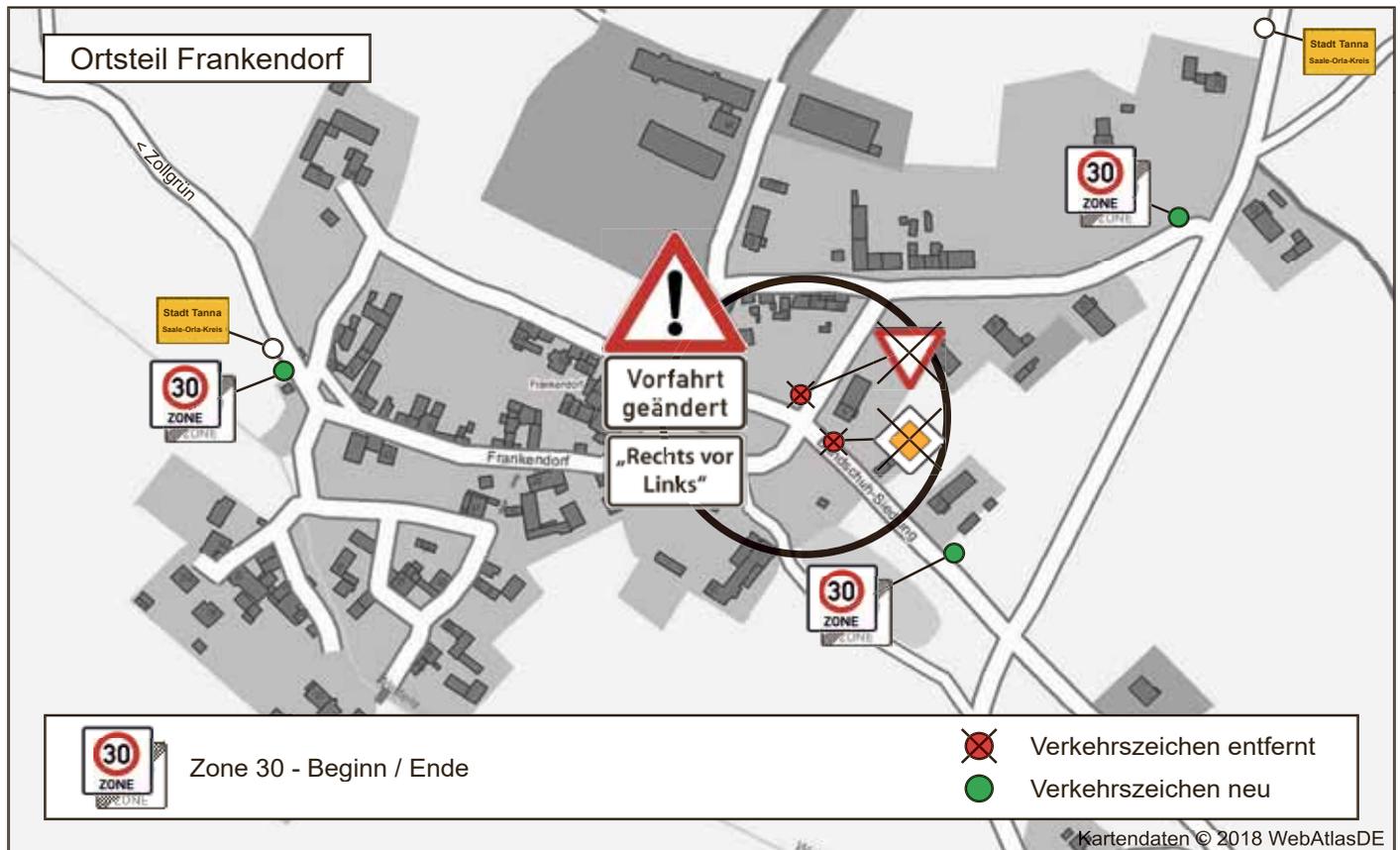
### Veränderte Verkehrsführung ab 09/2018 im Ortsteil Frankendorf und 10/2018 im Stadtgebiet Tanna

Der Ausschuss für Bau, Entwicklung und Umwelt der Stadt Tanna hat in seiner 22. Sitzung am 05.07.2018 die Einrichtung einer **Tempo 30-Zone** im Stadtgebiet Tanna - Bereich „Frankendorfer Starße - Juliengasse - Wiesenstraße“ und im Ortsteil Frankendorf mit Bundschuhsiedlung auf Eingabe des Ortsteilrates Tanna / Frankendorf beschlossen. Seit Anfang **September 2018** gilt im Ortsteil Frankendorf und ab **Oktober 2018** im Stadtgebiet Tanna eine neue Verkehrsführung.



Mit der Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Stadtgebiet Tanna - Bereich „Frankendorfer Straße - Juliengasse - Wiesenstraße“ und im Ortsteil Frankendorf mit Bundschuh-Siedlung durch die Verkehrszeichen 274.1 - Beginn einer Tempo 30-Zone und 274.2 - Ende einer Tempo 30-Zone wird Abseits der Hauptverkehrsstraßen gekennzeichnet, dass der fließende Verkehr in erhöhtem Maße Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer und Anwohner nehmen soll und in der aus diesem Grund die Geschwindigkeit auf ein niedrigeres Niveau, in der Regel auf 30 km/h, beschränkt wird.

**Im Bereich der eingerichteten Tempo 30-Zone gilt generell die Vorfahrtregelung „Rechts vor Links“.**



Verkehrszeichen nach StVO - Erläuterung:



StVO - Vorschriftszeichen - Nr. 274.2-40  
Beginn / Ende der Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (doppelseitig)

**Ge- oder Verbot**

Wer ein Fahrzeug führt, darf innerhalb dieser Zone nicht schneller als mit der angegebenen Höchstgeschwindigkeit fahren.

Grafikdaten: wikipedia.de 2018

Tanna, den 21.09.2018

gez. M. Friedel  
Stadt Tanna - Bauamt



**Impressum**

**Amtsblatt der Stadt Tanna**

**Herausgeber:** Stadt Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel, Markt 1, 07922 Tanna  
**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21  
**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Daniel Wolf, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9240921, E-Mail: d.wolf@wittich-langewiesen.de  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbe-

dingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
Verantwortlich für den nichtamtlichen und amtlichen Teil ist die Stadtverwaltung Tanna, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Marco Seidel.  
**Erscheinungsweise:** 12 mal jährlich und kostenlose Verteilung an alle Haushalte; zusätzliche Exemplare sind bei Abholung in der Stadtverwaltung Tanna kostenlos erhältlich.

## Beschlüsse der 23. Sitzung des Ausschusses für Bau, Entwicklung und Umwelt Tanna am 28.08.2018

### öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nr. 18/23/01

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.07.2018 wird genehmigt.

stimmberechtigt .....	7
Ja .....	5
Nein .....	0
Enthaltung .....	2

#### Beschluss-Nr. 18/23/02

##### Antrag auf Baugenehmigung • vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 62 ThürBO

Gebiet: Ortsteil Rothenacker / Außenbereich nach § 35 BauGB  
Lage: Gemarkung Rothenacker, Flur 0, Flurstück 25/2 • Bauvorhaben: Befestigung einer Auslauf- und Standfläche für Pferde  
Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt .....	8
..... 1 Person befragen	
Ja .....	7
Nein .....	0
Enthaltung .....	0

#### Beschluss-Nr. 18/23/03

##### Antrag auf Baugenehmigung • vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 62 ThürBO sowie den Antrag auf Zulassung einer Befreiung gemäß § 31 (2) BauGB für den B-Plan Nr. 03 der Stadt Tanna

Gebiet: Stadtgebiet Tanna / Innenbereich nach § 34 BauGB • Lage: Gemarkung Tanna, Flur 4, Flurstück 2271/2 • Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage  
Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

• Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt .....	8
Ja .....	8
Nein .....	0
Enthaltung .....	0

#### Beschluss-Nr. 18/23/04

##### Antrag auf Baugenehmigung • vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren nach § 62 ThürBO sowie den Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach § 66 ThürBO

Gebiet: Gewerbe- und Industriegebiet Kapelle / Bebauungsplan Nr. 13 „Industriestandort Kapelle“ • Lage: Gemarkung Schilbach, Flur 2, Flurstück 148/39 • Bauvorhaben: Neubau eines Nebengebäudes zur Aufnahme der Druckluftzentrale  
Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt .....	8
Ja .....	8
Nein .....	0
Enthaltung .....	0

#### Beschluss-Nr. 18/23/05

Der Ausschuss für Bau, Entwicklung und Umwelt folgt der Planung (Verkehrszeichenkataster - Einrichtung Zone 30 / 4468 - Zollgrün / Stand 07/2018) des Ortsteilrates Zollgrün und beschließt die Einrichtung einer Tempo 30-Zone im Ortsteil Zollgrün. Der Geltungsbereich ist im Verkehrszeichenkataster als Anlage beigefügt.

Die Untere Straßenverkehrsbehörde und die Polizeiinspektion Saale-Orla tragen die Einführung dieser Tempo 30-Zone einvernehmlich mit.

Die entsprechende Anordnung der notwendigen Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen wird in Auftrag gegeben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt .....	8
Ja .....	7
Nein .....	0
Enthaltung .....	1

#### Beschluss-Nr. 18/23/06

Der Ausschuss für Bau, Entwicklung und Umwelt folgt der Planung (Verkehrszeichenkataster - Verbot für Lastkraftwagen VZ 253 / ZZ 1026-38 / 4465 - Oberkoskau / Stand 08/2018) des Bauamtes der Stadtverwaltung Tanna und beschließt die Einrichtung des Verbotes für Lastkraftwagen VZ 253 mit Zusatzzeichen 1026/38 für die Ortsverbindungsstraße L 1089 - Landesgrenze Sachsen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung und zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße. Der Geltungsbereich ist im Verkehrszeichenkataster als Anlage beigefügt.

Die entsprechende Anordnung der notwendigen Beschilderungs- und Markierungsmaßnahmen wird in Auftrag gegeben.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die hierfür erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten.

stimmberechtigt .....	8
Ja .....	8
Nein .....	0
Enthaltung .....	0

Wird in Beschlüssen auf Anlagen Bezug genommen, so können diese bei der Stadt Tanna – Sekretariat (Zimmer 2.02) – Markt 1, 07922 Tanna, während der Dienststunden

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 18.00 Uhr.
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

und außerhalb der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Lutz Kätzel  
Ausschussvorsitzender  
30.08.2018

## Nichtamtlicher Teil

## Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung Jagdverpachtung Blintendorf

Die Jagdgenossenschaft der Ortsgemeinde Blintendorf verpachtet zum 01. April 2019 im Wege der öffentlichen Ausschreibung durch Einholung schriftlicher Gebote den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Ortsgemeinde Blintendorf auf die Dauer von 12 Jahren. Die Größe des Jagdreviers beträgt ca. 450 ha. Diese Fläche gliedert sich in ca. 170 ha. Waldfläche und ca 280 ha. Feldfläche und Grünfläche. Der Pachtpreis bezieht sich auf die Gesamtgröße des Jagdreviers als Pachtsache. Es handelt sich um ein Rotwildrevier. Die Gebote sind bis zum 30. Oktober 2018 an den Jagdvorstand Blintendorf einzureichen. Dem Pachtangebot ist die Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit beizufügen. Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Blintendorf behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Für weitere Informationen und Rückfragen steht Ihnen Herr Jagdvorsteher Gert Schröter zur Verfügung.

**Kontaktperson**  
**Name:** Gert Schröter  
**Straße:** Blintendorf 50 A  
**PLZ / Ort:** 07926 Gefell  
**Telefon:** 036649 80466  
**E-Mail:** gerd-pat@t-online.de

## Ablagerung von Müll an Grünschnittannahme



Leider kommt es wiederholt zur illegalen Ablagerung von Müll in der Grünschnittannahme an der Fernwärme. Dieser Unrat muss durch uns kostenpflichtig entsorgt werden und führt zu zusätzlichem Arbeitsaufwand. Im Interesse aller Nutzer fordern wir Sie auf ausschließlich Grün- und Astschnitt abzulagern. Verstöße werden bei der Polizei zur Anzeige gebracht.

### Fernwärmeversorgung Tanna

### Mitteilung Fundbüro

Im Fundbüro der Stadt Tanna sind folgende Gegenstände abgegeben worden:

1.	1 Schlüssel	Mai 2018
2.	1 Schlüsselbund	Juni 2018
3.	Mopedschlüssel	Juli 2018
4.	Schlüsselbund mit 2 Schlüsseln	Juli 2018
5.	Ring	Juli 2018

Wer diese Gegenstände vermisst; kann sich während der bekannten Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Stadt Tanna melden.

## Standesamtliche Nachrichten

### Geburtstage

#### Wir gratulieren recht herzlich

<b>Tanna</b>		
14.10.	Frau Erna Heidrich	zum 80. Geburtstag
15.10.	Herrn Bernd Schumann	zum 75. Geburtstag
24.10.	Frau Ute Täubert	zum 70. Geburtstag
<b>Unterkoskau</b>		
05.10.	Frau Wilma Heuschkel	zum 80. Geburtstag
<b>Zollgrün</b>		
07.10.	Herrn Adolf Hübscher	zum 80. Geburtstag
08.10.	Herrn Karl Knüpfer	zum 80. Geburtstag
<b>Mielesdorf</b>		
06.10.	Herrn Lothar Degenkolb	zum 80. Geburtstag



## Standesamt



### Geburten

Lena Gerbert	Tanna
Leander Prax	Tanna
Milla Irma Weiser	Mielesdorf
Anni Sippel	Rothenacker





### Eheschließungen

Mario Hechler und Katja Klein	Tanna
Steffen und Gabriele Torge geb. Pötschik	Merseburg
Ronald und Ines Kramer geb. Klöpfel	Mielesdorf
Michael und Beatrice Wilfert geb. Hoferichter	Schleiz
Tino und Nadin Rosenmüller geb. Kammlott	Gefell
Martin und Jana Bähr geb. Teichert	Schleiz
Maximilian und Nicole Schmidt geb. Reinhold	Tanna

### Sterbefälle

Hella Längert	Unterkoskau
Erika Tschirpke	Unterkoskau
Dietmar Peip	Unterkoskau
Ingeborg Tischendorf	Plauen
Hedwig Eisenschmidt	Willersdorf
Erich Brendel	Tanna
Elisabeth Krings	Schilbach

## Schulnachrichten

### Die Grundschule Tanna sucht Unterstützung

Wir suchen dringend Unterstützerinnen und Unterstützer in unserer Schule für eine Arbeitsgemeinschaft. Lesen Sie gerne vor? Spielen Sie gerne Schach? Sind Sie eine Sportskanone oder eher handwerklich begabt? Haben Sie andere Hobbies, wie Töpfern, Jonglieren, Tanzen oder Gärtnern, die Sie gerne mit den Kindern der Grundschule Tanna in einer wöchentlichen Arbeitsgemeinschaft teilen möchten? Benötigtes Material besorgt nach Aufwand die Schule. Eine kleine Entschädigung für Ihre Zeit gibt es natürlich auch. Haben Sie Interesse und wöchentlich in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr Zeit? So nehmen Sie doch mit uns Kontakt auf. Telefon: 036646/284648 Wir würden uns sehr freuen, Sie bald in unserer Schulfamilie begrüßen zu dürfen.



## Veranstaltungen

### Veranstaltungsangebote Wisentahalle Schleiz und andere Veranstaltungsorte 2018/ 2019

<b>23.08.18</b> <b>14.00 -19.00 Uhr</b>	<b>Blutspende</b> Ort: Wisentahalle Schleiz, Veranstalter: DRK Blutspendedienst		Weiterer Termin: 13.12.18
<b>08.- 09.09.18</b> <b>08.00 Uhr</b>	<b>Sparkassen Hovercraft WM 2018</b> Ort: Saalburg Wetteraweg Veranstalter: Restaurantbetrieb Metzner	15,00 € 13,00 €*	*Ermäßigung gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla
<b>14.09.18</b> <b>20.00 Uhr</b>	<b>Kabarett mit Thomas Freitag „ Europa, der Kreisverkehr und ein Todesfall“</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	18,00 € 16,50 €*	*Ermäßigung gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla, nachweislich Schwerbeh. sowie Inhaber der Thür. Ehrenamts card
<b>15.09.18</b> <b>16.00 Uhr</b>	<b>Hänsel &amp; Gretel – Doncallis Märchentheater aus Sondershausen</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Doncallis Märchentheater	Erw.11,00€ /*10,00 Kind: 10,00 €/*9,00 €	*Ermäßigung gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla
<b>16.09.18</b> <b>16.00 Uhr</b>	<b>Ronny Weiland – Die Stimme der Extraklasse</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: ShowExpress Könnern	25,30 €	
<b>21.09. + 22.09.18</b>	<b>Diabetestage - Kreiskrankenhaus Schleiz</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreiskrankenhaus Schleiz gGmbH	Eintritt frei	
<b>22.09.18</b> <b>19.00 Uhr</b>	<b>Oktoberfest mit der Partyband „Die Landstreicher“</b> Ort: Schleiz, Neumarkt Veranstalter: Restaurantbetrieb Metzner	15,00 € 12,00 €*	*Ermäßigung gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla
<b>28.09.18</b> <b>19.30 Uhr</b>	<b>Namibia – präsentiert in 3D Multivision von Gerald Heinz</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	11,00 €* 12,00 € incl. 3D Brille	*Ermäß. gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla, nachweisl. Schwerbeh. sowie Kinder von 7-12 J. sowie Inhaber der Thür. Ehrenamts card
<b>06.10.18</b> <b>20.00 Uhr</b>	<b>Tanzen und Freunde treffen - Tanzabend</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla in Zusammenarbeit mit „Einfach tanzen“ André Frank	12,00 €* 14,00 €	*Ermäßigung gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla, nachweisl. Schwerbehind. sowie Inhaber der Thür. Ehrenamts card
<b>07.10.18</b> <b>10.00-14.00 Uhr</b>	<b>Sonntags-Brunch</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Dittersdorfer Landgenossenschaft eG	Weitere Termine 16.12.18	Anmeldung erforderlich unter Cafeteria Wisentahalle Tel. 03663-421942
<b>14.10.18</b> <b>17.00 Uhr</b>	<b>Eröffnungskonzert – der Konzertreihe 2018/ 2019</b> <b>Gala der Operette</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	20,00 € 17,50 €*	*Ermäßigung gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla, nachweisl. Schwerbeh. sowie Kinder von 7-12 J. sowie Inhaber der Thür. Ehrenamts card
<b>19.10.18</b> <b>16.00 Uhr</b>	<b>Rudy Giovannini Sologala 2018</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: CineEvent GmbH	29,90€ PK 1 26,90 € PK 2	*Rollstuhlfahrer erhalten freien Eintritt, Ticket und Anmeldung unter: Tel. 03663-461108
<b>20.10.18</b> <b>19.30 Uhr</b>	<b>Hans-Joachim Heist – Der große Heinz Ehrhardt Abend - Noch 'n Gedicht</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Gastspielformation Rössner & Hahnemann	PK1 28,60 € PK2 25,30 €	*Begleitperson von Rollstuhlfahrer erhält freien Eintritt, aber eine Anmeldung ist erforderlich. Tel. 03663-461108.
<b>26.10.18</b> <b>19.30 Uhr</b>	<b>Live Multivision: „Norwegen – durch die Fjorde in die Arktis“ - Reiner Harscher</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	11,00 € 10,00 €*	*Ermäßigung gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla, nachweislich Schwerbehinderte sowie Kinder von 7-12 J. sowie Inhaber der Thür. Ehrenamts card
<b>01.11.18</b> <b>20.00 Uhr</b>	<b>Markus Maria Profitlich – Schwer verrückt</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: CineEvent GmbH	PK1 29,90 € PK2 28,00 €	*Begleitperson von Rollstuhlfahrer erhält freien Eintritt, aber eine Anmeldung ist erforderlich. Tel. 03663-461108.
<b>21.-23.11.18</b> <b>19.30 Uhr (Mi)</b> <b>10.00 Uhr (Do)</b> <b>19.30 Uhr (Fr)</b>	<b>Schleizer Lesetage</b> <b>Lesung mit Fabian Kahl – Der Schatzsucher (Mi)</b> Kinderprogramm – Clown Hajo vom Kindertheater WINZIG - Programm für Kindergärten u. Grundschulen (Do) <b>Lesung mit Bastian Sick – Schlagen Sie dem Teufel ein Schnäppchen (Fr)</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla und Stadt Schleiz	9,00 € (Mi)  Eintritt frei(Do)  16,00 € (Fr)	  Do - Bitte um Anmeldung unter 03663-461108 oder 03663-403504
<b>24.11.18</b> <b>19.30 Uhr</b>	<b>Abenteuer LIVE - Multivision von und mit Axel Brümmer und Peter Glöckner</b> Ort: Wisentahalle Schleiz	10,50 €* 12,00 €	*Ermäß. gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla, nachweisl. Schwerbeh. sowie Kinder von 7-12 J.

	Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla		sowie Inhaber der Thür. Ehrenamts card
<b>28.11.18</b> <b>19.00 Uhr</b>	<b>IVUSHKA – Russische Weihnachtsrevue</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	29,00 € PK 1 26,00 € PK 2	Kinder bis 14 Jahre erhalten 50 % Ermäßigung, Begleitperson für Schwerbeh. freier Eintritt
<b>08.12.18</b> <b>20.00 Uhr</b>	<b>Kabarett academixer „Ich hab Rücken“</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	18,00 € 16,50 €*	*Ermäßigung gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla, nachweislich Schwerbeh. sowie Kinder von 7-12 J. sowie Inhaber der Thür. Ehrenamts card
<b>09.12.18</b> <b>17.00 Uhr</b>	<b>Adventskonzert – Quadro Nuevo feat. Vogtland-Philharmonie</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	20,00 € 17,50 €*	*Ermäßigung gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla, nachweislich Schwerbeh. sowie Kinder von 7-12 Jahren sowie Inhaber der Thür. Ehrenamts card
<b>21.12.18</b> <b>16.00 Uhr</b>	<b>Wunderland zur Weihnachtszeit präsentiert von Anita &amp; Alexandra Hoffmann</b> Ort: Wisentahalle Schleiz/ Veranstalter: HC Hainich Concerts GmbH	42,00 € PK 1 39,60 € PK 2	*Rollstuhlfahrer erhalten freien Eintritt aber eine Anmeldung ist erforderlich. Tel. 03663-461108.
<b>31.12.18</b> <b>17.00 Uhr</b>	<b>Silvesterkabarett – Fettnäppchen</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	19,00 € 17,50 €*	*Ermäßigung gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla, nachweislich Schwerbehinderte sowie Inhaber der Thür. Ehrenamts card
<b>02.01.19</b> <b>19.30 Uhr</b>	<b>Neujahrskonzert mit der Vogtland Philharmonie</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	25,00 € 20,00 €*	*Ermäßigung gilt für Inhaber d. <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla, nachweislich Schwerbeh. sowie Kinder von 7-12 J. sowie Inhaber der Thür. Ehrenamts card
<b>05.01.19 20.00</b> <b>Uhr +</b> <b>06.01.19</b> <b>18.00 Uhr</b>	<b>Cornamusa - World of Pipe Rock and Irish Dance</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Scheler & Bähring GbR	PK I: 47,50/ *45,50 € PK II: 42,50 / *40,50 €	*Ermäßigung gilt für Inhaber d. <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla, nachweislich Schwerbeh. , Rollstuhl. o. Begleitperson Eintritt frei, Anmeld. unter 03663-461108
<b>19.02.19</b> <b>19.30 Uhr</b>	<b>Die himmlische Nacht der Tenöre</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: RGV – Ralf Grefkes	32,90 € PK 1 29,90 € PK 2	*Rollstuhlfahrer erhalten freien Eintritt aber eine Anmeldung ist erforderlich. Tel. 03663-461108.
<b>24.02.19</b> <b>16.00 Uhr</b>	<b>Tom Astor &amp; Musiker unplugged live</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	PK I: 35,00/ *33,00 € PK II: 33,00 / *31,00 €	*Ermäßigung gilt für Inhaber d. <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla sowie Inhaber der Thür. Ehrenamts card, nachweislich Schwerbeh., Rollstuhl. oder Begleitperson Eintritt frei, Anmeld. unter 03663-461108
<b>10.03.19</b> <b>17.00 Uhr</b>	<b>Sounds of Hollywood mit der Vogtland Philharmonie</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	30,00 € 25,00€*	*Ermäßigung gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla, nachweislich Schwerbeh. sowie Kinder von 7-12 Jahren sowie Inhaber der Thür. Ehrenamts card
<b>17.03.19</b> <b>16.00 Uhr</b>	<b>Heimatgefühle 2019 - Das Konzertprogramm mit Herz präsentiert von Sigrid &amp; Marina</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: HC Hainich Concerts GmbH	42,00 € PK 1 39,60 € PK 2	*Rollstuhlfahrer erhalten freien Eintritt aber eine Anmeldung ist erforderlich. Tel. 03663-461108.
<b>14.04.19</b> <b>17.00 Uhr</b>	<b>Frühlingskonzert mit der Vogtland Philharmonie</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	20,00€ 17,50€*	*Ermäßigung gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla, nachweislich Schwerbeh. sowie Kinder von 7-12 Jahren sowie Inhaber der Thür. Ehrenamts card
<b>28.04.19</b> <b>16.00 Uhr</b>	<b>Monika Martin – Für immer – Solotour 2019</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Thomann Management	42,90 €	*Begleitperson von Rollstuhlfahrer erhält freien Eintritt aber eine Anmeldung ist erforderlich. Tel. 03663-461108.
<b>19.05.19</b> <b>17.00 Uhr</b>	<b>Galakonzert mit der Vogtland Philharmonie</b> Ort: Wisentahalle Schleiz Veranstalter: Kreissparkasse Saale-Orla	35,00€ 30,00€*	*Ermäßigung gilt für Inhaber der <b>red bank card</b> der KSK Saale-Orla, nachweislich Schwerbeh. sowie Kinder von 7-12 Jahren sowie Inhaber der Thür. Ehrenamts card
<b>Mittwoch 18.00-</b> <b>20.30 Uhr</b>	<b>Tanzschule „einfach Tanzen“ in der Wisentahalle</b> <b>Zumba 18.00 – 19.00 Uhr</b> <b>Hobbyclub 19.30 – 20.30 Uhr</b>	8,00 € p.P. 12,50 € p.P.	einfach vorbeikommen oder Anmeldung unter: 0176 96580886 <a href="http://www.ganzeinfachtanzen.de">www.ganzeinfachtanzen.de</a>

Die Preisangaben sind Vorverkaufspreise. **Tages- und Abendkassenpreise können höher sein.**

**Änderungen vorbehalten.** Bitte beachten Sie aktuelle Veröffentlichungen.

**Eintrittskarten sind erhältlich in folgenden Vorverkaufsstellen:**

- alle Geschäftsstellen der Kreissparkasse Saale-Orla
- Touristinformation Schleiz, Kulturamt Neustadt an der Orla

**Telefonische Bestellungen (mit Kartenversandgebühr 2,00 €) im Service Center der Kreissparkasse Saale-Orla unter Tel. 03663 461 0**

**Aktuelle und weiterführende Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie auch im Internet unter:**

**[www.wisentahalle.de](http://www.wisentahalle.de)**

## Erntedank in Reuth

am 30. September

- 10:00 Uhr Kirche Reuth  
**Erntedankgottesdienst**  
anschließend Kesselgulasch in der Holzjurte
- 13:00 Uhr Kirche Reuth  
**Gospelkonzert mit „Orange Voices“**  
Agrarproduktion Reuth Sammer & Co. KG
- 13:00 bis 17:00 Uhr **Tag des offenen Hofes**  
Besichtigung der Stall- und Biogasanlagen, Frischmilchverkauf
- ab 13:30 Uhr **12. Bunter Herbstmarkt**
- Kartoffeln und Honig aus Reuth
  - Fleisch und Wurst, Ziegenkäse, -wurst
  - Fisch – frisch und vor Ort geräuchert
  - Obst, Gemüse und Pflanzen
  - Wein und Spirituosen
  - Naturheilprodukte, Kräuter, Tee
  - Sträuße, Kränze ... aus Naturmaterial, Korbflecht- und Strickarbeiten
  - Spielwaren und Weißkeramik zum Selbstbemalen
  - Leder- und Bettwaren, Keramik und Geschenkartikel
  - Unterwäsche, Miederwaren
  - Wachstuch, Tischdecken und Gardinen
  - handgemachte Kinderbekleidung
  - Tonträger und Werbeschilder
  - Eis und andere Süßigkeiten, Pizza, Kaffee und Kuchen
  - Frisch vom Grill: Roster und Steaks

Im Pfarrgarten spielen die **SträßbergerMusikanten** auf. **Hechlers Heimathaus** und der **Garten der Generationen** sind geöffnet. Dabei ist wieder die **Mobile Umweltbildung mit dem Umweltwiesel**.

Änderungen vorbehalten! **Parkplätze und WC vorhanden.**

Viel Spaß wünscht der Heimatverein Reuth 2006 e. V.

## Technisches Schaudenkmal „Gießerei Heinrichshütte“

### Schaugießveranstaltungen und Sonderveranstaltungen

Sa	22.09.2018	11.30 Uhr und 14.15 Uhr
Mi	26.09.2018	13 Uhr

Erleben Sie im Schaudenkmal „Gießerei Heinrichshütte“ interessante Vorführungen über die Geschichte des Gießereiwesens und erfahren Wissenswertes über das Hüttenwesen im 18. Jahrhundert. Beim Schaugießen lernen Sie zudem die Produktionsgeschichte des Eisengießens näher kennen. Neben einer kleinen Exposition von sehr schönen alten gusseisernen Öfen und Kaminplatten, wird die Funktionsweise Europas stärkster Dampfmaschine erklärt.

#### Kontakt:

Technisches Schaudenkmal „Gießerei Heinrichshütte“  
Leutenberger Straße 44  
07343 Wurzbach  
Tel.: 036652 - 22717  
E-Mail: giesserei@heinrichshuette-wurzbach.de

## Herbstferienlager 2018 im Vogtland

Für die bevorstehenden **Herbstferien** im Oktober 2018 bieten die AWO-Schullandheime im Vogtland wieder ein thematisches Ferienlager an.

Es wäre schön, wenn wieder möglichst viele Kinder interessante Tage in unserem Schullandheim verbringen könnten.

Übrigens: Bei unseren Schullandheimen handelt es sich um gemeinnützige Einrichtungen der freien Jugendhilfe!

SLH „Am Schäferstein“ Limbach/V.			
10. - 14.10.18	Die wilden Räuber	7 - 13 Jahre	99,- €

Vor vielen, vielen Jahren lebte der vergessliche Räuber „Fürchtenix“ in einer Hütte im Limbacher Wald. Man erzählt sich, er habe während seiner Raubzüge tausende Schätze versteckt, doch leider verlor er seine Karte, auf der alle seine Habseligkeiten eingezeichnet waren.

An einige seiner Verstecke konnte er sich noch erinnern, aber der Großteil seiner Kostbarkeiten muss noch im Wald vergraben liegen ... Durch Zufall fanden wir vor kurzem diese alte Schatzkarte des Räubers „Fürchtenix“. Macht euch schnell auf die Suche nach dem legendären Schatz - egal ob Ronja Räubertochter oder Räuber Hotzenplotz, hier sind alle Abenteurer willkommen. Bildet Banden, findet echtes Gold, schlüpft in eure selbstgebastelten Kostüme und feiert zusammen in Räuber-Manier ein großes Fest!

Neben dem wilden Räuberleben wird es natürlich auch kreative Auszeiten geben, in denen besonders auch die Mädchen auf ihre Kosten kommen. Kommt schnell zusammen, ehe eine andere Räuberbande alle Schätze raubt!

#### Teilnehmerpreis:

inkl. Übernachtung, Vollverpflegung, komplettem Aufenthaltsprogramm und Betreuung durch ausgebildete Jugendgruppenleiter  
**Anmeldung und weitere Informationen:**  
direkt im Schullandheim Limbach

per **Telefon 03765 – 30 55 69**

(Mo. - Fr. in der Zeit von 8.30 - 15.00 Uhr)

oder **www.schullandheime-vogtland.de**  
**ferienlager@awovogtland.de**

29.09.18  
21 Uhr

DISCO  
80ER 90ER CHARTS TOP40

30

ü30  
Eintritt FREI  
sonst nur 5 Euro

DJ-G.  
Live

LIEBENGRÜN  
Hirt's Gasthaus

## Herbstferien im KJS

**Kinder- und Jugendstützpunkt Schleiz**  
**2. Ferienwoche 8.10.-12.10.2018**  
 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 mit rechtzeitiger Anmeldung  
 Wochenpauschale incl. Mittagessen 25,- €

**Geplante Aktionen**

- gemeinsames Kochen & Backen
- Tagesfahrt nach Erfurt in den Trampolinpark
- Zukunftswerkstatt
- Bowling/ Bogenschießen

**---ACHTUNG---**

... der Zahnbürstenmörder ist wieder unterwegs!

Angebote sind teilnehmer- und witterungsabhängig!

**Anmeldung und nähere Informationen**

Kinder- und Jugendstützpunkt  
 Schreiberstr. 24 • 07907 Schleiz  
 Tel.: 03663 424848 • Fax: 424858  
 Di.-Fr. 14:00-18:00 Uhr  
 Jederzeit per E-Mail:  
 kinderjugendstuetzpunkt@web.de  
 oder 0151 544 66 357

KJS Schleiz

## Regelmäßige Angebote im KJS:

Dienstags ab 15:00 Kreativwerkstatt

**September:** - Würfelspiel/ Spiel entwickeln und gestalten  
 - Pinnwand selbst bauen

**Oktober:** - „Der Herbst steht auf der Leiter“  
 - Filzen

**November:** - Adventsdekoration  
 - Kerzen gestalten

**Dezember:** - Schneemänner basteln  
 - Weihnachtskugeln gestalten  
 - Weihnachtsfeier

Mittwochs ab 15:00 Uhr  
 Sport und Spiel ...macht Spaß und mobil!

Donnerstags ab 15:00 Uhr  
 ...in der Küche riecht es lecker!

Freitags ab 15:00 Uhr/16:30 Uhr  
 Schach - macht wach!  
 ...für Einsteiger/Fortgeschrittene

**Kinder- und Jugendstützpunkt**  
 Schreiberstraße 24 • 07907 Schleiz  
 Tel.: 03663-424848, Fax: 03663-424858  
 E-Mail: kinderjugendstuetzpunkt@web.de

### Herzliche Einladung

#### zum Preisskat in Rothenacker

am: Freitag, dem 16. November 2018  
 um: 19:00 Uhr  
 wo: Bierstube zum Erbkretschmar in Rothenacker

Die Wirtsleute aus Rothenacker

### Herzliche Einladung zur Hauskirmes in Rothenacker

#### Kirmesessen

#### Bierstube zum Erbkretschmar

Freitag	19.10.2018	Abend
Samstag	20.10.2018	Mittag + Abend
Sonntag	21.10.2018	Mittag + Abend
Montag	22.10.2018	Mittag + Abend

Wir bitten um Vorbestellung unter Telefon: 036646/22697

#### Kirmesfrühschoppen

am: Sonntag, den 28.10.2018  
 um: 9:30 Uhr  
 in: der Bierstube zum Erbkretschmar Rothenacker

### Einladung zum Frühstückstreffen für Frauen am Abend!

Termin: 2.11.2018  
 Beginn: 19.00 Uhr  
 Einlass: 18.30 Uhr  
 Veranstaltungsort: Wisentahalle Schleiz

Unser nächstes „Frühstückstreffen am Abend“ findet am 2. November in der Schleizer Wisentahalle statt.  
 Die Referenten des Abends sind das Ehepaar Kuhs aus Hof, sie sprechen zum Thema:

#### „Die vier Jahreszeiten einer Ehe“

Glück zu zweit ist nur der Anfang. Zu diesem Referat laden wir, die christlichen Mitarbeiterinnen des Vereins „Frühstückstreffen für Frauen“ ganz herzlich ein. Das Ehepaar Kuhs hat gemeinsam sieben Kinder großgezogen und hilft Paaren eine gute Beziehung zu führen. Daher laden wir zu dieser Veranstaltung wieder alle Frauen und Mädchen gern auch mit ihren Partnern ein. Das Ehepaar Kuhs wird einige Ratschläge und Hilfen für das tägliche Miteinander geben.  
 Karten sind nur im Vorverkauf erhältlich.

Die Mitarbeiter des Vereins laden Sie zu dieser Veranstaltung herzlich ein.  
 Die Karten zum Preis von 10,50 € werden in der Zeit vom 8.10. bis 30.10.18 in folgenden Verkaufsstellen angeboten:

Fotogeschäft Teichstr., Schleiz	Mo - Fr	9.00 - 18.00 Uhr
	Sa	9.00 - 12.00 Uhr
Augenoptik Apelt, Schleiz	Mo - Fr	9.00 - 18.00 Uhr
	Sa	9.00 - 12.00 Uhr
Augenoptik Apelt, Tanna	Mo	geschl.
	Mi, Sa	9.00 - 12.00 Uhr
	Di, Do, Fr	9.00 - 13.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
Bücherstube, Gefell	Mo, Mi	geschl.
	Di, Do, Fr	9.00 - 13.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
Gärtnerei Sachs, Oettersdorf	Mo - Fr	8.00 - 18.00 Uhr
	Sa	9.00 - 11.00 Uhr
	So	9.30 - 11.30 Uhr

**Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhaber e.V.**

TVJE, Landesgeschäftsstelle,  
Alfred-Hess-Straße 8,  
99094 Erfurt

Erfurt, den 10.09.2018

**Einladung zur Informations- und Fortbildungsveranstaltung für Jagdgenossenschaften, Jäger und interessierte Bürger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhaber e.V. (TVJE e.V.) lädt Sie zu einer Informations- und Fortbildungsveranstaltung ein.

Die Teilnahme mindestens eines Vertreters je Jagdgenossenschaft ist wünschenswert.

Wir würden uns freuen, Sie bei einer dieser Veranstaltungen recht herzlich begrüßen zu können.

**Sollte es Ihnen aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, an einer der Informationsveranstaltungen teilzunehmen, besteht die Möglichkeit einen separaten Termin zu vereinbaren, wenn mindestens 8 Teilnehmer für diese Veranstaltung zusammenkommen.**

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle unter 0361-26253250.

**Beginn:** alle Veranstaltungen beginnen an ihrem jeweiligen Veranstaltungsort um 17:00 Uhr (Ausnahme Rabenäufig: Beginn 18:00 Uhr)

**Themen:** ASP - Was ist Afrikanische Schweinepest?  
ASP - Früherkennung  
Maßnahmen zur Reduzierung von Schwarzwild  
Formalien einer Verpachtung  
Pachtbedingungen/Pachtvertrag

**Referenten:** Markus Keubke, Rechtsanwalt  
Dipl.-agr. Ing. Detlef Sommer,  
Geschäftsführer TVJE e.V.

Die Veranstaltungen sind kostenfrei.

**Eine vorherige schriftliche Anmeldung (per E-Mail, Fax oder Brief) ist zwingend notwendig für Ihre Teilnahme, um die ausreichende Kapazität der Räumlichkeit vor Ort sicherzustellen. Wir bitten um Anmeldung bis 7 Tage vor Veranstaltungstermin. Teilen Sie uns dazu bitte Ihre Jagdgenossenschaft sowie die Anzahl der Teilnehmer mit.**

Die Anmeldung gilt als verbindlich.

Bei Änderung der Adresse oder des Jagdvorstehers bitten wir um Aktualisierung der Daten beim TVJE e. V.

Mit freundlichen Grüßen

**Detlef Sommer**  
Geschäftsführer

**Übersicht Winterschulungen 2018 des TVJE e. V.**

Beginn: jeweils 17:00 Uhr, außer Rabenäufig 18:00 Uhr

Datum	Veranstaltungsort	Adresse
30.10.2018	Schills Schenke	Schenkengasse 1 99947 Weberstedt
08.11.2018	Landgasthof Kanz	Zollgrün 47 07922 Tanna
13.11.2018	Hotel Pfiffelburg	Apoldaer Straße 4 99510 Ilmtal Weinstraße OT Pfiffelbach
14.11.2018	Hotel-Restaurant „Brückenmühle“	Brückenmühle 2 98639 Walldorf
20.11.2018	Kinder- und Jugend- erholung Dittrichshütte	Panorama 1 07422 Saalfelder Höhe
21.11.2018	Naturhotel Etzdorfer Hof	Crossener Straße 16 07613 Heidefeld OT Etzdorf
27.11.2018	Lindenhalle	Schützenstraße 11 c 37355 Niederorschel

28.11.2018	Landgasthof Zum Ring	Frankenhäuser Straße 44 06556 Ringleben
29.11.2018	Thüringer Kloßhotel „Goldene Henne“	Ried 14 99310 Arnstadt
06.12.2018	Waldgaststätte „Am Kessel“	Kissel 1 36433 Moorgrund
11.12.2018	Haus der Grünen Verbände	Alfred-Hess-Straße 8 99094 Erfurt
13.12.2018	Berggasthof Waldfrieden	Bergeller 3 96528 Rabenäufig

**Anmeldung**

Thüringer Verband  
der Jagdgenossenschaften  
und Eigenjagdbezirkinhaber e.V.  
Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt

Tel.: 0361-26253250  
Fax: 0361-26253502  
E-Mail: tvje@tbv-erfurt.de

Name der Jagdgenossenschaft  
(BITTE GUT LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN)

E-Mail  
(BITTE GUT LESERLICH IN DRUCKBUCHSTABEN)

Telefon

Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmer	Veranstaltung	Anzahl der Teilnehmer
30.10.2018 Weberstedt		27.11.2018 Niederorschel	
08.11.2018 Tanna		28.11.2018 Ringleben	
13.11.2018 Pfiffelbach		29.11.2018 Arnstadt	
14.11.2018 Walldorf		06.12.2018 Moorgrund	
20.11.2018 Saalfelder Höhe		11.12.2018 Erfurt	
21.11.2018 Etdorf		13.12.2018 Rabenäufig	

Datum, Unterschrift



**! Buenos dias !**

Frischen Sie Ihre Spanischkenntnisse auf und lernen Sie gleichzeitig Neues in entspannter Runde kennen. Für Teilnehmer mit geringen Vorkenntnissen.

17.10.2018 - 20.2.2019 | 17:30 Uhr - 19:00 Uhr | Bad Lobenstein  
Anmeldungen sind möglich.

Online: www.vhs-sok.de/kurse  
Per E-Mail: anmeldung@vhs-sok.de  
Per Telefon: 03663 422-458 für Schleiz  
Persönlich: Geschäftsstelle Schleiz  
Löhmaer Weg 2, 07907 Schleiz

## Vereine und Verbände

### Der neue ExtraEnergy Pedelec und E-Bike Test startet am 13. Oktober 2018

#### Neue Antriebe, neue Technik, Fitness, Natur. Insbesondere Frauen aller Altersgruppen werden gesucht.

Die Fahrtests werden im thüringischen Tanna und der näheren Umgebung mit bisher einzigartiger und speziell angefertigter Messtechnik gefahren. Die Kennwerte Reichweite, Unterstützung, Effizienz des Antriebs, Durchschnittsgeschwindigkeit u.v.m. werden dabei für Tour-, Berg- und Stadtstrecke ermittelt.

>> **Impressionen vom ExtraEnergy Test (flickr)**



#### Testzeitraum

Bei dem Fahrtest fahren die Tester/innen die Elektrofahrräder zwei Wochen lang vom 13. bis 27. Oktober 2018 auf der derzeit weltweit einzigen Referenzstrecke für Pedelec und E-Bike Tests. Ein Fitnessprogramm mit hoher Anforderung und hohem Lerneffekt.

#### Das Referenzrad

Jeder Testfahrer fährt zur Ermittlung des Unterstützungsfaktors ein normales Rad. Wir bezeichnen es als Referenzrad.

Im ExtraEnergy Test wird die Trittkraft bzw. -leistung mit eigens angefertigten Messpedalen während der Fahrttests genau ermittelt und zwar am jeweiligen Pedelec und an dem Referenzrad.

Um die Trittleistung vergleichen zu können, wird diese von jedem Testfahrer auf dem Referenzrad bei langsamem, mittlerem und schnellem Tempo jeweils dreimal auf der Teststrecke Tour und Alltag gemessen. Das Fahren des Referenzrads ist die größte Herausforderung des Tests.

>> **Referenzrad**

#### Die Teststrecken

Das zweiwöchige Fitnessprogramm der Testfahrer/innen beinhaltet, die Pedelecs oder E-Bikes und das Referenzrad auf der insgesamt 14,7 km langen ExtraEnergy Teststrecke in Tanna zu fahren. Die Strecke teilt sich in eine 9,4 km lange Alltags- sowie eine 5,3 km lange Tourenstrecke.

Die Alltagsstrecke besteht aus einer Beschleunigungsstrecke, einer 1 km langen Bergfahrt mit einer gemäßigten Steigung von durchschnittlich 5 %, einer Stadtfahrt mit festen Haltepunkten, die Stop- und Go simulieren und der Berganfahrt mit durchschnittlich 12 % Steigung. Bestandteil der Alltagsstrecke ist das Fahren ohne Motor auf dem letzten Streckenabschnitt.

>> **Teststrecke Alltag (gpsies)**

Die Teststrecke Tour führt über mäßige Steigungen mit unterschiedlichen Oberflächen wie Landstraße, Schotter- und Waldweg.

>> **Teststrecke Tour (gpsies)**

#### Unterkunft

Die Unterkunft in Wohnmobilen und Wohnwagen auf dem ExtraEnergy Gelände sowie die Verpflegung werden von ExtraEnergy gestellt.

#### Teilnahmevoraussetzungen

Eine Teilnahme ist ab einem Mindestalter von 16 Jahren (bis 18 Jahren mit Unterschrift der Eltern) möglich. Insbesondere Frauen aller Altersgruppen werden gesucht. Damit jede/r jedes Testrad fahren kann, beträgt die Mindestkörpergröße 1,65 m. Voraussetzung zur Teilnahme ist weiterhin Ihr Einverständnis zur Veröffentlichung Ihres Namens, Alters, Gewichts, Körpergröße, Rad-Km 2018, Favorit im Test sowie weiteres Fotomaterial während des Tests, auf dem Sie zu sehen sind. Wichtig ist das Mitbringen allwettertauglicher Bekleidung, dies betrifft insbesondere feste Schuhe und Regenbekleidung.

#### Anmeldung

Bewerben können Sie sich in unserem Anmeldeformular unter Angabe Ihres Alters, Ihrer Körpergröße, Ihrer Telefonnummer sowie Ort und Postleitzahl. Von Interesse ist weiterhin, welche Erfahrung Sie bisher mit Pedelecs/E-Bikes gemacht haben sowie wieviel km Sie in diesem Jahr, egal ob im Urlaub oder privat, in etwa Fahrrad gefahren sind.

Bitte bewerben Sie sich unter folgendem Link:

>> **Anmeldeformular Testfahrer/in Oktober 2018**

Ihr Kontakt für Rückfragen:

Angela Budde (Redaktion ExtraEnergy)

>> **Angela.Budde@ExtraEnergy.org**

Wir freuen uns auf Sie!

**Text und Bild: Angela Budde**

Datum: 7. August 2018

### Jugendfeuerwehr sportlich vertreten im Ober- und Unterland des Saale-Orla-Kreises

Am Wochenende vom 26.08. - 27.08. nahmen jeweils 2 Mannschaften unserer Jugendfeuerwehr an Schnellkeitswettkämpfen im Löschangriff in Dobareuth zum Deutschlandmasters und in Triptis zum VG-Ausscheid teil.

#### 26.08.18 Dobareuth

Zum 7. Deutschlandmasters nach Dobareuth starteten wir gegen Mittag in Tanna. Vor Ort waren Mannschaften welche den Löschangriff etwas ernster nehmen und um Zeiten von 20 Sekunden kämpfen.

Etwas entspannter ging es da bei der Jugend zu die nach anderen Regeln und auf 5 Bar begrenzendem Pumpendruck arbeiten müssen.

Da kurzfristig Mannschaften absagten, war die Konkurrenz nicht all zu groß.

Nach den ersten Läufen beider Mannschaften gab es keine großen Patzer; nur bei der Saugleitung war noch etwas heraus zu holen.

Im 2. Durchgang dann die Verbesserung und Zeiten von 39,15 Sekunden für Tanna 1 & 43,31 Sekunden für Tanna 2 war der Endstand.

Die schnellste Jugendmannschaft des Tages kam aus der Gemeinde Goethe mit einer Zeit von 38,69 Sekunden. Angesichts des deutlich höheren Alters der anderen Läufen eine super Leistung für unsere jungen Mannschaften die den Wettkampf mit dem 2. & 3 Platz verließen.

Zur Unterstützung kamen auch einige Eltern und Tannaer vorbei und feuerten kräftig mit an.

#### 27.08.18 Triptis

Und da es am Samstag so schön war und alle heiß auf mehr waren, ging es am Sonntag morgen 8.00 Uhr nach Triptis. Die Absprache untereinander war ausgezeichnet. Wer Samstag nicht konnte, kam dafür Sonntag oder beide Tage zusammen.

Keiner kam zu spät oder blieb am frühen morgen im Bett liegen. Das zeugt von Zuverlässigkeit und Ehrgeiz der bei so starker Kongruenz wie in Triptis auch nötig war.

Nachdem die erste Runde Männerläufe der Verwaltungsgemeinschaft absolviert hatten, wurde die Wettkampfbahn den Richtlinien der Jugendfeuerwehr-Ausschreibung angepasst.

Die Auslosung entschied, das wir gleich die ersten beide Läufe ran mussten.

Bei bestem Spätsommerwetter wurden guten Zeiten gelaufen aber immer noch hakte es an der schweren Saugleitung.

In der 2. Runde kam ein gewaltiger Schub an Energie und Tanna 1 legte mit ihrer absoluten Bestzeit 33,96 Sekunden erstmals die

Messlatte für die anderen Teams vor. Auch Tanna 2 verbesserte sich um ganze 10 Sekunden im 2. Durchgang. Alle standen gespannt vor der Tafel und schauten, was die anderen Mannschaften noch für Zeiten brachten. Im Vorletzten Lauf waren wir kaum zu glauben, 1. & 3. Platz. Leider konnte Tegau einen technisch nicht gewerteten Lauf nachholen und mit neuer Bestzeit belegen so das sich die Platzierungen nach hinten verschoben und Tanna 1 einen sehr sehr guten 2. Platz mit 8 Zehntel nach Hand-Zeitnahme erreichte. Tanna 2 einen 5. Platz.

Eine sehr gelungene Veranstaltung mit guter Organisation der gastgebenden Feuerwehr Triptis. Und nicht zu vergessen: Es hatten sich tatsächlich wieder Eltern und Partner zur Unterstützung ihrer Kinder an die Wettkampfbahn gewagt. Vielen Dank an die Maschinisten und Fahrer für ihre Unterstützung und manch spendablen Opa.

**Daniel Könitzer**



## Kirchliche Nachrichten

### Kirchgemeinden Reuth und Mißlareuth

Büro & Pfarrerin Stepper: Wallstr. 6,  
08538 Reuth, Tel.: 037435-5343; [www.Kirche-Reuth.de](http://www.Kirche-Reuth.de)

#### Sonntag, 30. September in Reuth

- 10.00 Uhr Erntedankgottesdienst mit Kigo, anschließend Kesselgulasch in der Jurte
- 13.00 Uhr Gospelkonzert „Orange Voices“ und 12. Herbstfest des Heimatvereines

#### Sonntag, 7. Oktober in Mißlareuth

- 14.00 Uhr **Erntedankfestgottesdienst**  
anschl. Gemeindefest im Pfarrgarten

### Kirchspiel Unterkoskau

Pfarrer Gero Erber  
Unterkoskau 6, 07922 Tanna  
Telefon: 036646/22493; Fax: 036646/28175

#### Gottesdienste

##### Mielesdorf

23.09.2018, 09:00 Uhr Erntedank

##### Stelzen

23.09.2018, 10:30 Uhr Zollgrün  
30.09.2018, 09:00 Uhr Erntedank

##### Unterkoskau

07.10.2018, 09:00 Uhr Erntedank

##### Willersdorf

07.10.2018, 10:30 Uhr Erntedank

##### Stelzen

07.10.2018, 14:00 Uhr Erntedank

##### Mielesdorf

12.10.2018, 14:00 Uhr Seniorentreff  
im Pfarrhaus mit Frau Wittig

##### Mielesdorf

14.10.2018, 09:00 Uhr

##### Zollgrün

14.10.2018, 10:30 Uhr

##### Willersdorf

21.10.2018, 09:00 Uhr

##### Stelzen

21.10.2018, 10:30 Uhr

##### Unterkoskau

21.10.2018, 14:00 Uhr

**Stelzen**

21.10.2018, 15:15 Uhr Andacht zu Erntedank  
in den Wohnstätten

**Unterkoskau**

23.10.2018, 19:00 Uhr Gemeindeabend  
mit der Karmelmission

**Zollgrün**

28.10.2018, 09:00 Uhr

**Mielesdorf**

28.10.2018, 10:30 Uhr

**Kirchspiel Tanna - Schilbach****Gottesdienste****23.09.18 17. Sonntag nach Trinitatis**

Schilbach 08.30 Uhr  
Tanna 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst

**30.09.18 18. Sonntag nach Trinitatis**

Tanna 10.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst

**07.10.18 Erntedankfest**

Tanna 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst  
Schilbach 14.00 Uhr anschließend Kaffeetrinken

**14.10.18 20. Sonntag nach Trinitatis Kirchweih**

Tanna 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst

**21.10.18 21. Sonntag nach Trinitatis**

Schilbach 8.30 Uhr  
Tanna 10.00 Uhr mit Kindergottesdienst

**28.10.18 22. Sonntag nach Trinitatis**

Tanna 10.00 Uhr mit Heiligem Abendmahl und Kindergottesdienst

**31.10.18 Reformationstag 60 Jahre  
Posaunenchor Tanna**

Tanna 14.00 Uhr Festgottesdienst  
Anschließend Kaffeetrinken....

**Termine****Bibelgesprächskreis am Morgen jeweils im  
Gemeindezentrum**

Mo. 24.09.18 8.00 Uhr  
Mo. 08.10.18 8.00 Uhr  
Mo. 22.10.18 8.00 Uhr

**Bibelgesprächskreis am Abend jeweils im  
Gemeindezentrum**

Mo. 01.10.18 19.30 Uhr  
Mo. 15.10.18 19.30 Uhr  
Mo. 29.10.18 19.30 Uhr

**Vorschulkreis**

Sa. 20.10.18, 10.00 Uhr im Pfarrhaus

**Gemeindenachmittag**

Mi. 10.10.18, 14.30 Uhr im Gemeindezentrum

**Vorkonfirmanden: (7. Klasse)**

Samstag, 22.09.18 und 03.11.18

9 Uhr bis 12.30 Uhr im Gemeindezentrum

**Konfirmanden:**

Samstag, 20.10.18, 9 Uhr bis 12.30 Uhr

**Junge Gemeinde**

Freitag, 28.09.18 und 19.10.18

um 19 Uhr im Gemeindezentrum

**Mittwoch, 24.10.18 um 19 Uhr im Gemeindezentrum**

Treffen für alle, die in diesem Jahr beim lebendigen Adventskalendarer mitmachen möchten

**Erntedankfest: 7.10.18 um 10.00 Uhr****Gottesdienst und Kindergottesdienst****Erntedankgaben (auch Blumen)**

Bitte am Fr. dem 05.10. von 17.30 - 19.00 Uhr

oder am Sa. dem 06.10. von 9.00 - 10.00 Uhr in der Kirche abgeben

**Männertreffen**

am Freitag, den 19. Oktober um 19 Uhr im Gemeindezentrum  
Mit Friedbert Reinert vom CVJM  
Bitte im Pfarramt unter 036646/22271 anmelden!

**Kassetag fürs Kirchgeld:**

Mo. 01.10.18, 16 Uhr - 18 Uhr im Pfarrhaus

Es besteht auch die Möglichkeit das Kirchgeld auf folgendes Konto zu überweisen, mit Angabe des Verwendungszweckes.

**Bankverbindung:**

**KSK Saale-Orla- IBAN:DE74 8305 0505 0000 0209 58**  
**Evang. Pfarramt: Telefonnummer 22271**

HomePage: <http://www.kirchspiel-tanna.de>

**Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Tanna**

Koskauer Str. 55

**Wir laden ganz herzlich zu  
folgenden Veranstaltungen ein:****Sonntag, 23. September 2018**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Samstag, 29. September 2018**

Jugendkreis

Ab 13.00 Uhr Jugendmissionskonferenz Naila

<http://jumiko-frankenwald.de/>

**Sonntag, 30. September 2018**

09.30 Uhr Gottesdienst

Gefell, Bergstr.7

**Samstag, 6. Oktober 2018**

19.00 Uhr Jugendkreis

**Erntedankfest, Sonntag, 7. Oktober 2018**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Mittwoch, 10. Oktober 2018**

19.30 Uhr Hauskreis

bei Fam. Berlich, Frankendorfer Str. 47

**Samstag, 13. Oktober 2018**

19.00 Uhr Jugendkreis

**Sonntag, 14. Oktober 2018**

09.30 Uhr Gottesdienst

Gefell, Bergstr. 7

**Samstag, 20. Oktober 2018**

19.00 Uhr Jugendkreis

**Sonntag, 21. Oktober 2018**

10.00 Uhr Gottesdienst

**Mittwoch, 24. Oktober 2018**

19.30 Uhr Hauskreis

bei Fam. Berlich, Frankendorfer Str. 47

**Samstag, 27. Oktober 2018**

08.45 Uhr Royal Rangers – Christliche Pfadfinder

Treffpunkt Rangerwiese, Richtung Unterkoskau,  
bei Umsetzer links

**Samstag, 27. Oktober 2018**

19.00 Uhr Jugendkreis

**Sonntag, 28. Oktober 2018**

10.00 Uhr Gottesdienst

Eventuelle Änderungen entnehmen sie bitte den Schaukästen!



weitere Infos unter [www.efg-tanna.de](http://www.efg-tanna.de)

**Christliche Bücherstube Gefell, Markt 1****Geschichten aus dem Buch der Bücher:**

**Nächste Lesung Mittwoch, 3. Oktober 19.30 Uhr:**

„Simson: groß, stark und wild, aber nicht gerade fromm“.

**Buch des Monats:**

Lynn Austin: *Die Apfelflückerin*. 395 S. 10,00 €.



Die junge Witwe Eliza, Mutter dreier Kinder, kämpft um die Rettung ihrer Obstplantage. Ihre verrückte Tante Gracie meint, dass das nur gelingen kann, wenn Gott einen Engel schickt. Tatsächlich steht bald ein Fremder von Elizas Tür. Doch ist er wirklich der erhoffte Gottesbote oder hegt er finstere Absichten? Immerhin scheint er nicht der zu sein, der er zu sein vorgibt. Aber wer ist das schon? Für alle beginnt eine aufregende Reise in die Geheimnisse vergangener Tage.

**Herzliche Einladung zur Gemeindeausfahrt 2018**

Wann? am Samstag, den 29. September 2018.  
 Wohin? nach Sondershausen in Nordthüringen.  
 Preis: pro Person = 46,- € mit Kaffeegedeck.  
 Abfahrt: 7:15 Uhr in Tanna am Markt.

**Programm:**

10.30 Uhr Stadtrundgang mit Führung (historischer Teil)  
 12.15 Uhr Mittagessen  
 14.00 Uhr Schlossbesichtigung mit Führung  
 15.30 Uhr Abfahrt nach Heringen  
 16.00 Uhr Kaffeetrinken im Schloss  
 Anschließend: Besichtigung des Schlosses ohne Führung

Im Preis enthalten sind die Busfahrt, sämtliche Führungen und Besichtigungen und ein Kaffeegedeck (Kaffee und Kuchen)

Anmeldung: bis spätestens Montag, den 24. September 2018 bei Frau Stubenrauch. (Telefon: 036646/20925)

**Christliches Männertreffen in Tanna**

*Männer treffen sich und sprechen über Themen, die sie interessieren*  
 \*\*\*\*\*



Bei unserem 27. Männertreffen in Tanna geht es um das Thema:

**Was hat noch Wert?**

**Werte im Spannungsfeld von Werteverfall und Werteänderung**

Wir leben in einer sehr kurzlebigen Zeit. Das hat zur Folge, dass sich auch grundlegende Werte von heute auf morgen ändern.

Begriffe wie Familie, Treue oder gesellschaftliches Miteinander müssen neu definiert werden.

Welche Auswirkungen hat das auf unser Leben und unsere Gemeinden?

Impuls und Gesprächsrunde sollen darauf mögliche Antworten geben.

**Friedbert Reinert** – Referent für Männerarbeit im CVJM Thüringen wird uns in dieses Thema einführen und mit uns ins Gespräch kommen.

Jeder Mann, unabhängig von Alter oder Religionszugehörigkeit, der am Thema und an offenen Gesprächen interessiert ist, ist dazu herzlich eingeladen.

**Termin: Freitag, der 19. Oktober 2018 um 19 Uhr im Evangelischen Gemeindezentrum Tanna**

Um das Essen besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung.

Ev. Luth. Pfarramt 036646/22271

Spätentschlossene sind aber auch noch willkommen.

Ein kleiner Unkostenbeitrag (10,- €) wird am Ausgang erbeten!

**Lebendiger Adventskalender auch in diesem Jahr in Tanna ?**



Ja, bald ist es wieder soweit...! Manch einer freut sich schon darauf. Da wir angesprochen worden sind, ob es wieder einen gibt, wagen wir es erneut. Es ist schon eine besondere Zeit der Gemeinschaft und Besinnung, gerade in der oft hektischen Adventszeit. Uns ist es sehr wichtig, diese Zeit wieder neu zu entdecken. Wir wollen gemeinsam singen, Tee trinken, Plätzchen genießen und über ein Thema nachdenken, dass uns den Inhalt von Advent nahe bringt. Vielleicht hat jemand Lust bekommen, mitzumachen und auch sein Haus zu öffnen. Es können natürlich auch mehrere Familien gemeinsam zu so einem Abend einladen.

*Hören & Genießen*

Leseabend am Kamin zum Thema  
*„Danke!“*  
*kleines Wort - große Wirkung*

**12.10. 2018**  
**19.30Uhr**

Christliche  
 Bücherstube Gefell



Mitarbeiter der Bücherstube lesen aus verschiedenen Büchern zum Thema. Das Programm wird durch kleine Musikstücke und einen Imbiss abgerundet.  
 Der Eintritt ist frei, um Voranmeldung wird bis zum 5. Oktober unter 036649/799899 oder in der Bücherstube in Gefell, Markt1 gebeten!

**Bücher fürs Leben**

**Also wer mitmachen möchte, melde sich bitte bis zum 23. Oktober in Tanna im Pfarrhaus, Tel. 036646/22271.**

Vieles werden wir im Vorfeld besprechen, wie Themen, Lieder usw. Auch praktisch helfen wir uns gegenseitig.

**Wir treffen uns dann am Mittwoch, dem 24.10. um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum, um alles genau abzusprechen.**

Wir freuen uns über offene Häuser und auf alle die kommen, um mit uns eine besondere Zeit im Advent zu erleben.

**Dorothea Liedtke**



**Am 31. Oktober 2018  
REFORMATIONSTAG**  
feiern wir

**60 JAHRE**  
**POSAUNENCHOR**  
der  
Ev.- Luth.  
Kirchengemeinde Tanna

**So haben wir geplant:**

**14.00 Uhr**  
**Festgottesdienst zum Lobe Gottes und  
zu unser aller Freude**  
**in der Andreas-Kirche Tanna**  
mit unseren Bläsern und Posaunenchor aus  
Nachbargemeinden  
Musikalische Leitung:  
Landesposaunenwart Matthias Schmeiß / Zella Mehlis  
Predigt:  
Superintendentin unseres Kirchenkreises  
Heidrun Killinger-Schlecht / Schleiz

**15.30 Uhr**  
**Kaffeetrinken und frohes Beisammensein**  
...mit allen Bläsern und ihren Familien –  
mit allen Gästen und mit der ganzen Gemeinde.

**Jeder ist herzlich willkommen mit uns zu feiern!**

## Konzert am 28.10.2018 um 15 Uhr in der Andreaskirche in Tanna

Der Psycho-Chor Jena ist ein junges, studentisches und modernes Acappella-Ensemble an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, das sich dem Vokal-Pop verschrieben hat und jedes Semester mitreißende Konzerte veranstaltet.

Im Sommersemester 2011 gründete der damalige Musikstudent Maximilian Lörzer am Institut für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena einen Chor, der im Januar 2012 unter dem Projektnamen „Psycho-Chor“, der später als Verein eingetragen wurde, seine ersten Konzerte gab. In jedem Semester studiert der Psycho-Chor ein neues Programm ein, das am Ende des Semesters in verschiedenen Konzerten in Jena und dem Thüringer Umland präsentiert wird.

Die Konzerte des Psycho-Chores Jena begeistern jedes Jahr mehrere Tausend Konzertbesucher.

Gemeinschaftskonzerte mit anderen Chören oder Künstlern aus ganz Deutschland stehen ebenso auf dem Programm wie das Ausgestalten verschiedener Veranstaltungen, zu denen der Psycho-Chor regelmäßig eingeladen wird.

Im März 2018 sang der Psycho-Chor im Zuge einer New York Reise im Lincoln Center vor 2.800 Zuschauern bei einem Konzert, zu dem er von Acappella-Arrangeur Deke Sharon („Pitch Perfect“) eingeladen worden war. Während dieser Reise sang er durch Vermittlung des Deutschen Generalkonsuls auch im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York vor zahlreichen Abgeordneten des UN-Parlaments.

Im Sommersemester 2018 gründete sich zusätzlich das „Psycho-Chor Kammer-Ensemble“. Dieses Ensemble besteht je nach Konzert aus 4 bis 16 Mitgliedern und findet sich projektweise zu verschiedenen Konzerten zusammen. Am 28.10. wird es nun auch in Tanna ab 15 Uhr ein bunt gemischtes Repertoire zum Besten geben, wozu alle Interessierten herzlich in die St. Andreaskirche eingeladen sind. Der Eintritt ist frei.



**psycho chor**  
der FSU Jena e.V.  
Kammer-Ensemble

**Konzertreihe**

27.10. 18:00 Kirche St. Margareta Großschwabhausen  
28.10. 15:00 Kirche St. Andreas Tanna  
28.10. 19:30 Kirche St. Trinitatis Camburg

## Friedhofssatzung

**für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Tanna  
vom 6. Juni 2018**

### Präambel

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet.

Die Kirche verkündet dabei, dass der Tod das Gericht über alles irdische Wesen ist und Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Sie gedenkt der Entschlafenen und befiehlt sie der Gnade Gottes. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus.

Auch zu der Zeit, in der das Wort der Kirche auf dem Friedhof nicht laut wird, ist der Friedhof mit seinen Gräbern und seinem Schmuck der Ort, an dem diese Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

### Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

§ 9 Kirchliche Bestattungen

- § 10 Särge, Urnen und Trauergebilde  
 § 11 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe  
 § 12 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung  
 § 13 Umbettungen  
 § 14 Ruhezeiten  
 Abschnitt 4: Grabstätten  
 § 15 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte  
 § 16 Reihengrabstätten  
 § 17 Wahlgrabstätten  
 § 18 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten  
 § 19 Benutzung von Wahlgrabstätten  
 § 20 z. Zt. unbesetzt  
 § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen  
 § 22 Ehrengabstätten  
 Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten  
 § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand  
 § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit  
 § 25 Verantwortliche, Pflichten  
 § 26 Grabmale  
 § 27 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale  
 § 28 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke  
 § 29 Entfernung von Grabmalen  
 Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern  
 § 30 Benutzung der Leichenhalle  
 § 31 Kirche  
 § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern  
 § 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe  
 Abschnitt 7: Schlussbestimmungen  
 § 34 Alte Rechte  
 § 35 Haftungsausschluss  
 § 36 Gebühren  
 § 37 Zuwiderhandlungen  
 § 38 Öffentliche Bekanntmachungen  
 § 39 Rechtsmittel  
 § 40 Gleichstellungsklausel  
 § 41 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Tanna steht in der Trägerschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tanna.  
 (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindevorstand. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.  
 (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Gera.  
 (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

### § 2

#### Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.  
 (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die  
 a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Tanna waren oder  
 b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder  
 c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.  
 (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

### § 3

#### Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

- a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),  
 b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),  
 c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

## Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.  
 (2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:  
 a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,  
 b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,  
 c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,  
 d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,  
 e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) zu lärmern und zu spielen,
- k) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- l) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- m) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- n) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben k), m), n) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

### § 6

#### Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) erlässt der Friedhofsträger eine besondere Ordnung. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

### § 7

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel die Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 16.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht

vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 5 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

## Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

### § 8

#### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

### § 9

#### Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

### § 10

#### Särge, Urnen und Trauergebilde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen sowie Totenbekleidung müssen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzohaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln und Überurnen müssen aus zersetzbarem Material sein, die leicht abbaubar und umweltfreundlich sind (Öko-Urnen).

(6) Trauergebilde und Kränze sollen möglichst aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze sind spätestens 8 Wochen nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

### § 11

#### Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

### § 12

#### Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

### § 13

#### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 3 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist

- a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsrechtliche Angehörige des Verstorbenen,
- b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag ist entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

### § 14

#### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Sargbestattungen beträgt grundsätzlich 25 Jahre, für Urnenbeisetzungen 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

## Abschnitt 4: Grabstätten

### § 15

#### Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- d) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

### § 16

#### Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Für Reihengrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen:
  - 1,80 m x 0,80 m auf alten Grabfeldern bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm;
  - 2,10 m x 0,90 m auf neu angelegten Grabfeldern bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm.
- b) Urnenbeisetzungen:
  - 1,00 m x 0,60 m.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. eine Urne beigesetzt werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

### § 17 Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 40 Jahren bei Urnenbeisetzung bzw. bis zu 50 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 14 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Einzelwahlgrabstätte:  
1,80 m x 0,80 m auf alten Grabfeldern;  
2,10 m x 0,90 m auf neu angelegten Grabfeldern.
- b) Doppelwahlgrabstätte:  
1,80 m x 1,80 m auf alten Grabfeldern;  
2,10 m x 2,10 m auf neu angelegten Grabfeldern.
- c) Urnenwahlgrabstätte:  
1,00 m x 0,60 m.

(3) In einer Einzelwahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Einzelwahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Einzelwahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen, in einer Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m<sup>2</sup>. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 14. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

### § 18 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 15 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht ge-

schehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

### § 19 Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

### § 20 z. Zt. unbesetzt

### § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen werden bei Urnenbeisetzungen auf einem gemeinsamen Gedenkstein, bei Sargbestattungen auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreu von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

### § 22 Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

## Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

### § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

### § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu zwei Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden.

Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Grober Kies und Splitt bzw. Schotter sind zur Umrandung der Grabstätten unzulässig.

(3) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.

(4) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(5) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter abzulegen. Die kompostierbaren Abfälle sind zu trennen nach Ästen und Streu sowie nach Unkraut und Erde. Nichtkompostierbare Abfälle sind vom Friedhofsnutzer wieder mitzunehmen und dürfen auf dem Friedhof auch nicht gelagert werden.

(6) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

## § 25

### Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummerkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 26 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 7 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.

(7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen

innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

## § 26

### Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 7, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

## § 27

### Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß den genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Näheres ist in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung geregelt.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsrechte verantwortliche verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

## § 28

### Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## § 29

### Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 15 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 28 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 7 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Bäumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 28 zu beachten.

## Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

### § 30

#### Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle ist zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung bestimmt. Sie darf nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Die Leichenhalle verfügt nicht über einen besonderen Raum für Särge mit anmeldepflichtigen

übertragbaren Krankheiten Verstorbener. Die Benutzung der Leichenhalle kann gegebenenfalls untersagt werden.

(4) Die Grunddekoration der Leichenhalle besorgt der Friedhofsträger.

## § 31

### Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

## § 32

### Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in der Leichenhalle, in der Kirche, im Gemeindezentrum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Leichenhalle, der Kirche oder des Gemeindezentrums kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

(4) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

## § 33

### Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 31 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

## Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

### § 34

#### Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 Absatz 1 und § 18 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## § 35

### Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

## § 36

### Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tanna erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

**§ 37**

**Zu widerhandlungen**

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 4, 5 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 11 Absatz 1, §§ 22 und 30 bis 33 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

**§ 38**

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Die Friedhofssatzung und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt Tanna aus.

**§ 39**

**Rechtsmittel**

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tanna  
Pfarrgässchen 3  
07922 Tanna

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

**§ 40**

**Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 41**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 3. März 1999 außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Ort, den 6.6.2018  
D. S.  
gez. A. Göppel  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates  
U. Weber  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1.  
Kreiskirchenamt  
Gera, den 29.6.2018  
Der Leiter/die Leiterin  
des Kreiskirchenamtes  
D. S.  
gez. Strauß  
Amtsleiter/in

**2.**

Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Die Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tanna vom 06.06.2018 wird hiermit genehmigt.

D. S. gez. Hellgoth  
Stellv. Fachdienstleiter  
Rechtsaufsichtsbehörde

Schleiz, den 24.8.2018

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tanna am 06.06.2018 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Tanna wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.06.2018 unter dem Aktenzeichen 19/56 K 330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 24.08.2018 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tanna wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Tanna, den 10.09.2018  
D. S. gez. A. Göppel  
Vorsitzende/r oder  
Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*

Anlage 1.1 - zu § 8 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom 06.06.2018

Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

**für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tanna vom 06. Juni 2018**

**Inhaltsübersicht:**

- Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften
- § 1
- Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 2 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale
- § 3 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung
- Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 4 Grabschmuck- und Blumenablage an Gemeinschaftsgrabanlagen
- Abschnitt 4: Schlussbestimmungen
- § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

(1) Auf dem Friedhof sind für Reihen- und Wahlgrabstätten Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Für Gemeinschaftsgrabanlagen gelten besondere Gestaltungsvorschriften (siehe § 4).

(2) Die Herrichtung und Instandhaltung der Reihen- und Wahlgrabstätten richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 24 bis 28 der Friedhofssatzung.

(3) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 21 Absatz 2 der Friedhofssatzung.

**Abschnitt 2: Allgemeine Gestaltungsvorschriften****§ 2****Allgemeine Gestaltungsvorschriften für Grabmale**

(1) Für Grabmale sind natürliche und unaufdringliche Werkstoffe, insbesondere Natursteine und Holz, zu verwenden. Nicht zugelassen sind Glas, Emaille, Porzellan, Blech, Zement und Kunststoffe sowie Lichtbilder.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA Grabmale.

(3) Die Gestaltung der Grabmale soll in Form und Bearbeitung dem Werkstoff entsprechen. Die Seiten der Grabmale sollen gleichmäßig bearbeitet sein.

(4) Der Friedhofsträger kann weitergehende Anforderungen aufstellen, wenn dies für die Standsicherheit oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

**§ 3****Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung**

Die gärtnerische Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des § 24 der Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Anforderungen.

**Abschnitt 3: Besondere Gestaltungsvorschriften****§ 4****Grabschmuck- und Blumenablage an Gemeinschaftsgrabanlagen**

Bei Gemeinschaftsgrabanlagen stellt der Friedhofsträger für das Ablegen von Grabschmuck und Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Außerhalb der ausgewiesenen Flächen ist das Ablegen von Grabschmuck und Blumen nicht erlaubt.

Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

**Abschnitt 4: Schlussbestimmungen****§ 5****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom 6.6.2018 und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Tanna, den 6.6.2018	gez. A. Göppel Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates
D. S.	gez. U. Weber Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen  
Kirchengemeinde Tanna  
vom 6. Juni 2018**

**Inhaltsübersicht:****Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
  - § 2 Gebührenschildner
  - § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
  - § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
  - § 5 Rechtsmittel
- Abschnitt 2: Gebührentarif**
- § 6 Nutzungsgebühren
  - § 7 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle
  - § 8 Verwaltungskosten
  - § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren****§ 1****Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Tanna, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhof-

strägers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2****Gebührenschildner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

**§ 3****Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

**§ 4****Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

**§ 5****Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tanna  
Pfarrgässchen 3  
07922 Tanna

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

**Abschnitt 2: Gebührentarif****§ 6****Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für Reihengräber
  - 1.1. je Reihengrabstätte
    - 1.1.1. Erdbestattung - für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren ..... 399,00 EUR
    - 1.1.2. Urnenbeisetzung - für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren.....255,00 EUR
  - 2. für Wahlgräber
    - 2.1. je Wahlgrabstätte
      - 2.1.1. Erdbestattung - Einzelwahlgrabstätte
        - 2.1.1.1. für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren .....479,00 EUR
        - 2.1.1.2. für jedes weitere Jahr ..... 19,16 EUR
      - 2.1.2. Erdbestattungen - Doppelwahlgrabstätte
        - 2.1.2.1. für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren.....958,00 EUR
        - 2.1.2.2. für jedes weitere Jahr .....38,32 EUR
      - 2.1.3. Urnenbeisetzungen - Urnenwahlgrabstätte
        - 2.1.3.1. für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren.....319,00 EUR
        - 2.1.3.2. für jedes weitere Jahr ..... 15,95 EUR
    - 3. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte
      - 3.1. Urnenbeisetzung - für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren, einschließlich der Aufnahme der persönlichen Daten der/des Verstorbenen am gemeinsamen Grabmal .....577,00 EUR
      - 3.2. Sargbestattung - für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren .....777,00 EUR

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle einer Doppelwahlgrabstätte .....38,32 EUR
- 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne
  - 2.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelwahlgrabstätte..... 19,16 EUR
  - 2.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Doppelwahlgrabstätte .....38,32 EUR
  - 2.3. Urnenwahlgrabstätte ..... 15,95 EUR
- 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte
  - 3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Einzelwahlgrabstätte ..... 19,16 EUR
  - 3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen - Doppelwahlgrabstätte .....38,32 EUR
  - 3.3. Urnenwahlgrabstätte .....15,95 EUR

**§ 7**

**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Gemeindezentrums sowie bei kirchlichen Bestattungen**

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne, für das Ausschmücken, für das Heizen und für das Reinigen des Raumes nach der Trauerfeier ..... 50,00 EUR

(2) Für die Benutzung des Gemeindezentrums bei Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

- 1. für Energie, Heizung und Reinigung .....50,00 EUR

(3) Zusätzliche Gebühren bei kirchlichen Bestattungen:

- 1. für den Kreuzträger ..... 10,00 EUR

**§ 8**

**Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung ..... 10,00 EUR
- 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen .....25,00 EUR
- 3. für sonstige Verwaltungsleistungen
  - 3.1. Genehmigung einer Umbettung ..... 10,00 EUR
  - 3.2. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende ..... 10,00 EUR
  - 3.3. Zulassung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gilt 3 Jahre) .....25,00 EUR
  - 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht ..... 10,00 EUR
  - 3.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug .....10,00 EUR
  - 3.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis ..... 10,00 EUR

**§ 9**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.7.1990 außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Tanna, den 6.6.2018

gez. A. Göppel  
 Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
 des Gemeindegemeinderates\*  
 D. S. gez. U. Weber  
 Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1.

Kreiskirchenamt		Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes
	D. S.	gez. Strauß
Gera, den 29.06.2018		Amtsleiter/in

2.

Landratsamt Saale-Orla-Kreis  
 Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tanna vom 06.06.18 wird hiermit genehmigt.

	D. S.	gez. Luckhardt
Schleiz, den 28.08.18		stv. Fachdienstleiterin

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tanna am 06.06.2018 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Tanna wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 29.06.2018 unter dem Aktenzeichen 19/56 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 28.08.2018 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tanna wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Tanna, den 10.09.2018	D. S.	gez. A. Göppel
		Vorsitzende/r oder
		Stellv. Vorsitzende/r
		des Gemeindegemeinderates*

# Skat - Turnier

**Wann:** 05.10.2018

**Wo:** Vereinsheim Turnhalle Tanna

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Einsatz:** 8,00 €

Geldpreise werden ausgespielt.

*Für Speisen und Getränke wird bestens gesorgt!*

*Auf Eure Teilnahme freut sich  
der SV „Grün-Weiß“ Tanna, Abteilung Kegeln!*

***Gut Blatt!***



## HERZLICHE EINLADUNG



## Tannaer Treffen

*Samstag, den 29.09.2018 um 14:00 Uhr  
im Landgasthof Strosche in Frankendorf*



*Wir wollen an diesem Tag erfahren, was vor Jahren in Tanna passierte.  
Lassen Sie sich überraschen, es wird wieder einen interessanten Vortrag geben.*

*Ansonsten laden wir ein, wie immer - bei Kaffee, Kuchen und guter Musik,  
einfach mal zusammensetzen ... hutzeln, lattschen und simbelieren ...*

*Wir freuen uns auf Sie!*

**Ortsgeschichtsverein Tanna e.V.**